

z. B. besteht die Ge pflogenheit, daß die inhoneste praegnans vor der Entbindung bei dem Pfarrer erscheint und um die Taufe des zu erwartenden Kindes bittet, wobei sie dann zur Beichte vorbereitet und angehalten wird. Wo die Hausväter und Hausmütter noch mitpastoriren, dürfte dieß oder Ähnliches durchzuführen sein, wo nicht, da erscheinen wahrscheinlich successive auch die fraglichen Gefallenen nicht mehr zur Vorsegnung.

Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten.

VI. (Beschädigung.) Eine Schaar Wallfahrer ist auf dem Wege nach M. Z. In der Nähe von W. macht die Straße eine gewaltige Krümmung. Der Prozessionsführer sieht sehr gut ein, daß die Sehne bedenkend kürzer ist als der Bogen; allein diese Sehne führt über ein Feld, auf dem das Korn bereits ein Viertel Meter hoch steht. Was thun? Niemand ist weit und breit zu sehen. Er setzt seinen Fuß in's Feld, geht voraus, die Wallfahrer folgen nach, theils verwundert darschaueud, theils ohne irgend etwas zu denken. Ein großer Theil der jungen Saat wurde in Grund und Boden getreten.

Der Weg war allerdings abgefürzt worden, allein die Strafe blieb auch nicht aus. Der Eigenthümer des Feldes packte den Führer und stellte ihn vor den Bürgermeister; dort mußte derselbe den ganzen Schaden in der Höhe zahlen, als sei das Korn bereits gereift gewesen, ansonst man ihn nicht hätte ziehen lassen, sondern dem in ziemlicher Entfernung befindlichen Gerichte überliefert haben würde. Seufzend zahlte der Arme, sich tröstend, daß die Mitwallfahrer als Particulantes in damno, ihm jedes seine Rata ersezten würden.

Nachdem er sie jedoch auf diese ihre Ersatzpflicht aufmerksam gemacht, wollte der größte Theil derselben davon nichts wissen, nur zwei oder drei gaben ihm eine Kleinigkeit,

Erzürnt beschloß er zur geheimen Schadloshaltung seine Zuflucht zu nehmen. Da vor M. B. bei dem sog. Urlaubskreuze abgesammelt wurde, um den Einzug, eine Segenmesse &c. davon zu bestreiten, nahm er das Geld in Empfang, führte jedoch seine Leute ohne feierlichen Einzug in die Kirche, gab kein Messstipendium &c., sagte aber den Wallfahrern nach der Absammlung die Ursache seiner Handlungsweise. In der Beichte klagte er sich nicht an, denn vor sich selbst rechtfertigte er sich glänzend: der beschädigte Bauer hat seinen Ersatz. Die Wallfahrer waren schuldig, die Entschädigung zu zahlen, denn jeder hat in gleicher Weise geschadet. Ich habe wohl schlechtes Beispiel gegeben, aber ein solches ist keine causa efficax damni, es stand Federmann frei, nachzugehen oder nicht.

Hatte er Recht? — Der dux processionis ist zu nichts mehr verpflichtet, als ad partem damni a se illati; insoferne ist er causa efficax damni; — durch das schlechte Beispiel hat er den anderen Wallfahrern ein Vergerniß gegeben, daher gegen die Liebe, nicht gegen die Gerechtigkeit gesündigt; als Führer der Prozession kann er ja nicht als Borgester betrachtet werden, der etwa als mandans zu bezeichnen wäre; ferner sind die Wallfahrer zumeist Landleute, welche den eventuellen Schaden durch Betreten des Saatfeldes gewiß kennen müßten. Es ist also kein Zweifel, daß die ihm nachfolgenden Wallfahrer, ein Jeder Einzelne, bloß zur Gutmachung jenes Schadens verpflichtet waren, den Jeder angerichtet hat, nicht aber in solidum. Der Schaden ist *juxta arbitrium prudentum* (nach dem Urtheile der Sachverständigen) zu bemessen und sicher geringer, als der Schaden der gereiften Frucht, denn die Saat konnte anderweitigen Schaden leiden, bis sie zur Reife und zur Ernte gedieh; auch konnte das Feld allenfalls noch zu einer anderen Ansaat oder Fruchtgattung verwendet werden. — Nun hat aber der Prozessionsführer den ganzen Schaden ersezt und noch mehr darüber, und keine

Zeit zu versäumen und keine Fatalitäten beim Gerichte zu haben. Die einzelnen Wallfahrer sind verpflichtet ad partem damni a se illati gegen den Processionsführer, dem gegenüber sie als debitores erscheinen; das Mehr (plus), das der dux processionis dem Feldeigentümer gegeben, trifft zunächst ihn, da er mit diesem sich auf diese Weise abgefunden; allein die Wallfahrer hatten denselben Vortheil davon, wie der Processionsführer, indem sie nicht weiter behelligt wurden; sie thaten auch keine Einsprache dagegen, da sie doch zugegen waren und alles hörten, was von ihm und vom Bürgermeister gewiß nicht im Stillen gesprochen wurde, schienen also ganz einverstanden gewesen zu sein; — folglich müssen die Einzelnen zu gleichen Theilen dem Führer das plus so ersezzen, daß auf ihn nur Ein Theil fällt. — Weil sie es aber nicht gethan haben, hat er sich dafür schadlos gehalten durch das Sammengeld für Messen u. s. w. Er hat dadurch gegen die Gerechtigkeit nicht gesündigt, wenn das Sammengeld nicht mehr betrug, als ihm vermöge der für die Anderen geleisteten Restitution gebührte; der Umstand, daß dieses Geld nach der Absicht der Wallfahrer für andere Zahlungen bestimmt war, thut nichts zur Sache, indem es noch immer sub illorum dominio war, und daher der Processionsführer sich nicht an dem Eigenthume eines dritten vergriff. Er ist zur Restitution um so weniger verpflichtet, als die Wallfahrer dazu schwiegen.

St. Pölten.

Prof. Dr. Scheicher.

VII. (Ein in confessionali unmittelbar vor der Trauung entdecktes Ehehinderniß.) Titus, ein Bräutigam, beichtet am Vortage seiner Trauung dem Cooperator N. unter anderem, daß er sich vor einigen Jahren mit der Schwester seiner jetzigen Braut 5mal fleischlich versündiget habe. Vom Beichtvater gefragt, ob er dies seinem Pfarrer beim Eheversprechen geoffenbart habe, antwortet er: Nein; der Herr Pfarrer hat mich darum nicht gefragt und ich habe nicht gewußt, daß man so etwas offenbaren müsse. Quid ad Titum?